

Erscheint wöchentlich drei Mal
und zwar Dienstag, Donnerstag
und Sonnabend (Vormittag).
Abonnementpreis beträgt
vierteljährlich 1 Mark 20 Pf.
prenumerando.

Anzeiger

für Zwönitz und Umgegend. Organ

für den Stadtgemeinderath, den Kirchen- und Schulvorstand zu Zwönitz.

Verantwortlicher Redacteur: Bernhard Ott in Zwönitz.

Inserate werden bis spätestens
Mittags des vorhergehenden
Tages des Erscheinens erbeten
und die Corpusspaltenzeile mit
10 Pf., unter „Eingefandt“ mit
20 Pf. berechnet.

N^o 11.

Sonnabend, den 27. Januar 1883.

8. Jahrg.

Auction.

Montag den 29. Januar dieses Jahres Vormittags 11 Uhr sollen im Gasthose zur Linde in Niederzwönitz
11 Centner Weizenmehl und
4 1/2 Centner Roggenmehl

meistbietend versteigert werden.

Stollberg, am 24. Januar 1883.

Der Gerichtsvollzieher beim Amtsgerichte daselbst.
Appolt.

Bekanntmachung,

die Anmeldung der Wehrpflichtigen zur Aufnahme in die Rekrutirungsstammrolle betreffend.

Die deutsche Wehrordnung vom 28. September 1875 bestimmt unter §§ 20 und 23 Folgendes:

Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.

Nach Beginn der Militärpflicht haben die Wehrpflichtigen sich zur Aufnahme in die Rekrutirungsstammrolle anzumelden.

Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so hat er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes, d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet, zu melden.

Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie ihren dauernden Aufenthalt und daher zur Stammrolle sich anzumelden haben, zeitig abwesend auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf der See befindliche Seeleute u. s. w., so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherrn die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dies behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb drei Tagen zu melden.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit **Geldstrafe** bis zu **dreißig Mark** oder mit **Gast** bis zu **drei Tagen** zu bestrafen.

Es werden deshalb hiermit alle diejenigen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen der deutschen Wehrordnung am hiesigen Orte meldepflichtig sind, aufgefordert, innerhalb der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar dieses Jahres

behufs Eintragung ihrer Namen in die Rekrutirungsstammrolle in der Rathsexpedition sich persönlich zu melden.

Diejenigen, welche sich zum ersten Male anmelden, haben den Geburtschein, alle anderen aber den nach der Musterung empfangenen Loosungs- und Gestellungsschein vorzulegen.

Gleichzeitig werden die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherrn aufgefordert, die unter ihrer Aufsicht stehenden militärpflichtigen Personen, welche vom hiesigen Orte zeitig abwesend sind, unter Beobachtung der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen rechtzeitig anzumelden.

Zwönitz, am 4. Januar 1883.

Der Bürgermeister.
Adam.

Politische Rundschau.

Deutschland. Zwei Ereignisse — das eine tief schmerzlicher das andere freudiger Art — lenkten in der zurückgelegten Woche unsere Blicke mit doppelter Theilnahme auf unser erhabenes Kaiserhaus: Das am Sonntag erfolgte Hinscheiden des Prinzen Karl von Preußen und das am Donnerstag stattgefundene silberne Ehejubiläum des deutschen Kronprinzlichen Paares. Der Tod des einzigen Bruders, welcher unserm greisen Kaiser noch lebte, hat in der kaiserlichen Familie tiefe Trauer hervorgerufen und auch auf die silberne Hochzeitsfeier des künftigen deutschen Kaiserpaars seinen dunkeln Schatten geworfen. Aber wenn auch hierdurch den lauten Freudenbezeugungen, mit denen ganz Deutschland den 25. Januar zu begehen gedachte, Schweigen auferlegt worden ist, so konnte doch nichts die innigen Wünsche, die an diesem Tage für das fernere Wohlergehen des hohen Jubelpaares aus Millionen Herzen aufgestiegen sind, zurückhalten. Mögen diese Wünsche und Hoffnungen Kronprinz Friedrich Wilhelm und seine erlauchte Gemahlin durch abermals fünfundsanzig Jahre hindurch geleiten, möge dem edlen Fürstenpaare auch der Schimmer des goldenen Myrthenreifes erstrahlen!

Der Kaiser hat angeordnet, daß sämtliche Officiere der Armee und Marine anlässlich des Ablebens des Prinzen Karl 14 Tage Trauerflor anzulegen haben und daß diese Trauer bei den beiden preußischen Regimentern, deren Chef der Verewigte war, sowie bei der gesammten Artillerie 3 Wochen währt.

Der Reichstag erledigte an den beiden ersten Tagen dieser Woche bei der Fortsetzung der zweiten Lesung des Reichshaushaltsetats die Specialsetats des Reichsheeres und der Marine, des Reichsjustiz- und des Reichschazamtes, wobei es an bewegten Debatten und mancherlei unliebsamen Zwischenfällen nicht fehlte. Am Mittwoch setzte das

Haus seine Sitzungen wegen der Trauerfeier für Prinz Karl aus und fuhr am Donnerstage mit der Specialberathung des Etats fort. Dieselbe dürfte wohl erst im Laufe der nächsten Woche zu Ende geführt werden; ob sich dann der Reichstag vertagen wird, um vielleicht den Beratungen des preußischen Abgeordnetenhauses Platz zu machen, erscheint vorläufig noch ungewiß.

Die Reichstags-Commission zur Vorberathung der Gewerbeordnungsnovelle hat in der jetzt so lebhaft ventilirten Frage bezüglich der obligatorischen Arbeitsbücher endlich Stellung genommen. In ihrer Sitzung vom 23. Januar nahm die Commission den § 107 der Gewerbeordnungsnovelle (Einführung der obligatorischen Arbeitsbücher) mit 10 gegen 9 Stimmen an. Dafür stimmten die Vertreter der beiden conservativen Fractionen und des Centrums, von letzterem votirte nur der Abgeordnete Freytag mit den Liberalen gegen § 107. Freilich ist hiermit noch immer nicht gesagt, ob auch das Plenum des Reichstages dem Beschlusse der Commission zustimmen wird.

Oesterreich-Ungarn. Für Oesterreich bildet die am Mittwoch erfolgte Ankunft des leitenden russischen Staatsmannes, Herrn von Giers, in Wien, ein Ereigniß, welches selbst das Interesse an den Verhandlungen des österreichischen Reichsrathes und des ungarischen Unterhauses etwas abschwächt. Herr von Giers stattet auf seiner Rückreise von Italien nach seiner nordischen Heimath der österreichischen Hauptstadt diesen Besuch ab, dessen politischer Character schon aus dem Umstande erhellt, daß Herr v. Giers bald nach seiner Ankunft dem Grafen Kalnoky, dem Minister des Aeußern, einen längeren Besuch abstattete; am Donnerstage wurde der russische Minister auch vom Kaiser empfangen. Ueber den eigentlichen Zweck der Anwesenheit des Leiters der auswärtigen Angelegenheiten Rußlands in Wien sind bereits eine Menge Combinationen aufgetaucht; jedenfalls scheint aber dieser Besuch dazu bestimmt, die etwas ge-